

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

30.10.2024

Nr. 559

Inhalt:

- **Bauleitplanung der Stadt Staßfurt**
Bekanntmachung der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
 - **Bauleitplanung der Stadt Staßfurt**
Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby
 - **Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt**
Bekanntmachung der Verfügung über die Widmung von Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Staßfurt
 - **Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte - Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), AZ.: 13-26 ASL 6.135**
 - **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 17.10.2024**
-

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 mit Beschluss-Nr. 0045/2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom August 2024 als Satzung beschlossen.
Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung

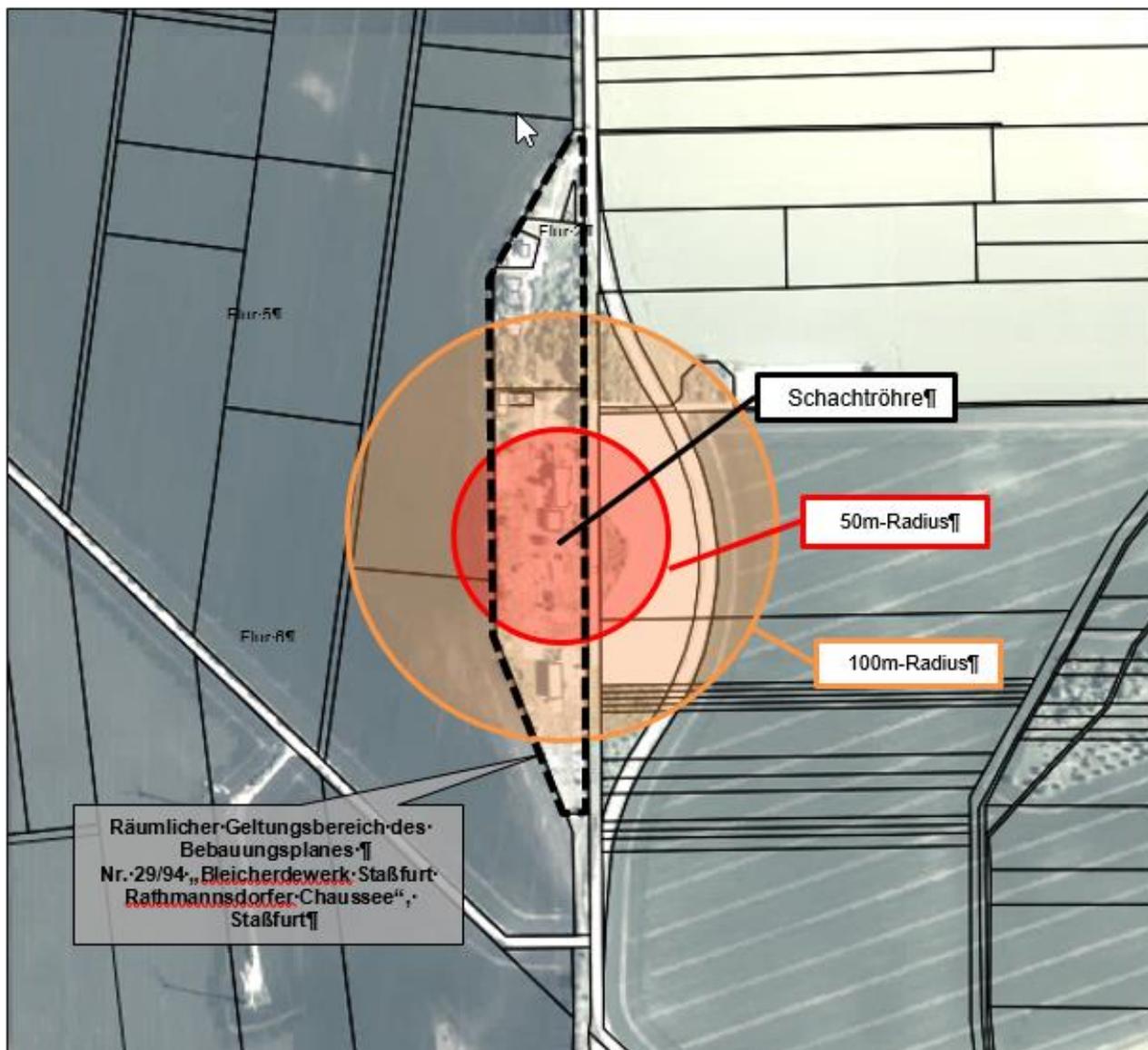


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden, Süden, Westen: Acker,
 Im Osten: Acker und
 Rathmannsdorfer Chaussee

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 11
Flurstücke: 238, 60/1, 60/2, 61/1, 236, 237,
Gesamtfläche: ca. 4,3 ha

Jedermann kann die Aufhebung rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Aufhebung rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere

Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung, die mit ausliegt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 mit Beschluss-Nr. 0041/2024 die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht zum Bebauungsplan Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne einer Gebietsentwicklung zu Gewerbebezwecken beschlossen.

**Satzung
der Stadt Staßfurt über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby**
(ausgefertigt am 21.10.2024).

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2024 beschlossen, die folgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby zu erlassen.

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Staßfurt zieht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Sie beabsichtigt, die Flächen nördlich und östlich des bestehenden Rasthofes Brumby zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln, um der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen. Da für das sogenannte einfache Gewerbe (produzierendes Gewerbe- und Handwerksbetriebe) in Staßfurt fast keine freien Flächen mehr zur Verfügung stehen, sollen mit der Ausweisung dieser Gewerbeflächen die Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben (u.a. für Logistik) ermöglichen werden. Diese städtebaulichen Entwicklungsziele sollen durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby gesichert werden. Das Ziel der

Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Für das Satzungsgebiet beabsichtigt die Stadt Staßfurt, die Flächen neu zu ordnen, insbesondere um die Erschließung des geplanten Gebietes zu sichern und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen. Der Grunderwerb der benötigten Flächen soll frühzeitig erfolgen, um eine zügige und kostenorientierte Realisierung der städtebaulichen Entwicklungsziele zu ermöglichen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Staßfurt über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und/ oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Staßfurt, in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst den geplanten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby und Bereiche der anliegenden Landesstraße L 63. Der Bereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegt in der Gemarkung Brumby und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: Gewerbegebiet Brumby
- Im Norden: Ackerfläche
- Im Westen: Autobahn BAB 14
- Im Süden: L 63 und Üllnitzer Straße

Lage: Gemarkung Brumby

Flur: 9
Flurstücke: 10003, 10004, 10005, 10007, 10008, 10010, 34 (tw.), 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 54 tw., 55 tw., 66 tw., 89 tw.

Flur: 7
Flurstücke: 18/22, 18/23, 18/70, 1002, 1003

Gesamtfläche: ca. 44,8 ha

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (unmaßstäblich), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Staßfurt steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in §

2 näher bezeichneten Gebiet gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Staßfurt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Staßfurt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ in Kraft.

Staßfurt, 21.10.2024

Stadt Staßfurt
Der Bürgermeister
René Zok

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Staßfurt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby, gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhaltes (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Staßfurt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan (unmaßstäblich) liegt ab sofort bei der Stadt Staßfurt im Fachdienst 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Staßfurt, 21.10.2024

gez. René Zok
Bürgermeister

Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der Verfügung über die Widmung von Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Staßfurt

Folgende in der Gemarkung Staßfurt, im Salzlandkreis gelegene Verkehrsfläche wird mit Wirkung vom 01.12.2024 gemäß § 6 i.V.m. § 2 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 30/1993, S.334 v. 9.7.93) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lehrter Straße, OT Staßfurt, von der Einfahrt Tankstelle bis zur Zufahrt des neuen Discounters.

Für die Verkehrsfläche gelten folgende Festsetzungen:

1. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 3 StrG LSA eingruppiert.
2. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Staßfurt.
3. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Anliegerstraße eingestuft.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Gemeindestraße hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 17.10.2024 (Beschluss-Nr. 0046/2024) beschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt in 39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, einzulegen

Staßfurt, 21.10.2024

Stadt Staßfurt
Der Bürgermeister
René Zok



Kartengrundlage: ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14) 11

Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte - Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), AZ.: 13-26 ASL 6.135

Um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke gem. §§ 27 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung im o. g. Flurbereinigungsverfahren zu ermitteln.

Als Nachweisungen über die **Ergebnisse der Wertermittlung** der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen **der Wertermittlungsrahmen und die Einlagewertkarten** zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 25. bis 29. November 2024 im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Raum 127, während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Freitag, den 29. November 2024 um 13:00 Uhr, im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte,

Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Raum 127.

Zu diesen Terminen werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Die Flurbereinigungsbehörde wird den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt in diesem Fall die Unterlagen zur Wertermittlung.

Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bekanntgegeben.

Halberstadt, 01.10.2024

(DS)

Im Auftrag
gez. Anke Zwierzina

Anlage: Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Anlage 1: Liste der betroffenen Flurstücke

Gemarkung - Flur	Einlage- flurstück	Korrigierte Wertermittlung		Wertermittlung für zugezogene Einlageflurstücke				Fläche (ha)
		Nutzungsart/ Wertklasse	Fläche (ha)	Gemarkung - Flur	Einlage- flurstück	Nutzungsart / Wertklasse	Fläche (ha)	
Wolmirsleben - 4	275/3	Wald H12	0,3832	Unseburg - 7	1515/550	Fläche besonderer funktionaler Prägung GF1	0,0100	
Wolmirsleben - 5	51/1	Wald H12	0,0683	Unseburg - 7	1516/550	Wohnbaufläche GF1	0,0295	
Wolmirsleben - 5	8	Wald H12	0,1969	Unseburg - 7	1517/550	Fläche besonderer funktionaler Prägung GF1	0,0170	
Wolmirsleben - 5	6	Wald H12	0,3025					
Wolmirsleben - 5	3	Wald H12	0,0589					
Wolmirsleben - 5	42/5	Wald H12	0,0528					
Wolmirsleben - 5	43/5	Wald H12	0,0669					
Egeln - 6	71/11	Weg VS18	0,0124					
Egeln - 6	9	Weg VS1	0,0074					
Egeln - 6	107/7	Weg VS18	0,0013					

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 17.10.2024

Beschluss Nr. 0052/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches für die Kita „Struwelpeter“ Staßfurt für das Jahr 2024.

Beschluss Nr. 0053/2024

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Geschichtsverein Staßfurt e.V. die Beschilderung zum Stadtrundgang optisch und inhaltlich aufzuwerten, Finanzielle Mittel sind dafür einzuplanen.

Die bisherige Beschilderung ist unansehnlich und nicht einheitlich im Design. Auch inhaltlich wird der Betrachter nicht viel klüger. Mittels QR-Code könnten weitere Informationen durch den Geschichtsverein unkompliziert platziert werden.

Die Tour sollte auch jeweils auf die anderen Stationen aufmerksam machen und Lust aufs Entdecken wecken. Möglich wäre auch ein Metallstanzgerät mit einem Buchstaben, welches am Ende der Tour ein Lösungswort ergibt (Saline oder etwas Typisches) an jeder Station zu installieren. Das Lösungswort könnte man dann eventuell einsenden und vlt. Ein kleines Präsent bekommen. Hier gibt es viele Möglichkeiten, dies spannend darzustellen.

Beschluss Nr. 0051/2024

Der Stadtrat beschließt die Überprüfung der korrekten Verwendung der finanziellen Mittel, die die Stadt Staßfurt dem jeweiligen Betreiber des Bades im Salzlandcenter seit 2020 zur Verfügung gestellt hat. Die Überprüfung soll durch die Stabsstelle Controlling der Stadt Staßfurt in Zusammenarbeit mit einem externen Rechtsbeistand erfolgen. Der Abschlussbericht der Überprüfung ist bis zum Jahresende 2024 vorzulegen. Die Kosten für die Überprüfung sind aus dem laufenden Stadthaushalt zu finanzieren.

Beschluss Nr. 0055/2024

Die Stadt Staßfurt benötigt zeitnah eine Schwimmhalle für den Schul- und Vereinssport sowie für eine öffentliche Nutzung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten zum Erhalt eines Schwimmbades für die Stadt Staßfurt zu prüfen. In diese Prüfung ist ausdrücklich der derzeit vom Betreiber der Bernsteingruppe geschlossene Standort in der Hecklinger Straße als eine mögliche Variante einzubeziehen.

Im Rahmen dieser Prüfung sind verschiedene Organisations- und Gesellschaftsformen (wie z. B. Eigenbetrieb, Regiebetrieb, GmbH) vergleichend zu betrachten. Die nicht im Vorfeld genannten Möglichkeiten oder Varianten sind in Bezug auf ihre Vor- und Nachteile hinsichtlich Verwaltungsaufwand, Kosten, Flexibilität, Steuerungsmöglichkeiten, Förderungsoptionen, Sanierungsmöglichkeiten, langfristige Perspektiven und weiterer betriebswirtschaftlich relevanter Faktoren (wie Steuern) zu untersuchen. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse sind Teil der Analyse. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen und dem Stadtrat bis zum 31.03.2025 zur Beratung vorzulegen.

Darüber hinaus ergeht der Auftrag an die Stadtverwaltung, unverzüglich eine Standortsuche/Standortsynopse in den Immobilien der Stadt zu erarbeiten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt; zur Umsetzung des Beschlusses externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Bei der Standortwahl der Schwimmhalle sollen Erfahrungen und Erkenntnisse des ISEK für stadtplanerische Entwicklung Staßfurts Berücksichtigung finden und in diesen Prozess eingebunden werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Haushalt (siehe Beschlussvorlage 0723/2023)

Beschluss Nr. 0061/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 6.000,00 € zur Deckung des Finanzbedarfs als Eigenmittel für die „Teilsanierung Alte Stadtmauer Turmgasse 1 Ecke Neue Zwingerstraße 1 im Haushaltsplan 2025. Die Eigenmittel im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 6.000,00 € werden durch die geplanten Haushaltsmittel für Denkmalschutz für das Haushaltsjahr 2025 erbracht. Insofern steht dieser Betrag in Höhe von 6.000,00 € für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Beschluss Nr. 0048/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 7 (2) der Umlagesatzung die Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern I. und II. Ordnung für das Jahr 2022

Beschluss Nr. 0049/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 7 (2) der Umlagesatzung die Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern I. und II. Ordnung für das Jahr 2023

Beschluss Nr. 0050/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 7 (2) der Umlagesatzung die Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern I. und II. Ordnung für das Jahr 2024

Beschluss Nr. 0043/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 7 BauGB und 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Rothenförde und Üllnitz.

Beschluss Nr. 0042/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 BauGB die Feststellung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerleben, Löbnitz (Bode), Löderburg,

Lust, Neu Staßfurt, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Rothenförde und Üllnitz bestehend aus der Planzeichnung in der vorliegenden Fassung vom August 2024.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird hiermit gebilligt.

Der festgestellte Flächennutzungsplan ist zur Genehmigung bei der oberen Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, dem Landesverwaltungsamt, einzureichen. Erst mit Veröffentlichung der Genehmigung tritt der Plan in Kraft.

Beschluss Nr. 0041/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht zum Bebauungsplan Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss Nr. 0044/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 7 BauGB und 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen.

Beschluss Nr. 0045/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung in der vorliegenden Fassung vom August 2024 als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung - Aufhebung - tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 0046/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, auf Grundlage § 6 i.V.m. § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nachfolgende Verkehrsfläche mit den entsprechenden Festsetzungen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Beschluss Nr. 0038/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, gemäß § 19 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA.

Beschluss Nr. 0039/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Jahresgewinn 2023 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, in Höhe von 22.092,31 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 0040/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr 2023.

nichtöffentlich

Beschluss Nr. 0054/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt folgenden ehemaligen Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Staßfurt aufgrund ihres langjährigen Engagements für die Stadt Staßfurt und ihre Ortsteile die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ zu verleihen:

- Hans-Jürgen Lärz
- Gerhard Wiest
- Jörg Bünemann
- Siegfried Klein